

## 7. Wahlperiode

### Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

- Drucksache 7/651 –

### Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Der Gesetzentwurf erhält folgende Fassung:

#### 1. § 26 wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "aus dem Bürgermeister und bis zu sechs weiteren Mitgliedern besteht und" gestrichen.

#### 2. Es wird folgender § 30a eingefügt:

##### "§ 30 a Eilentscheidungsrecht in Ausnahmefällen

(1) Abweichend von § 26 Absatz 2 kann der Hauptausschuss in besonderen Ausnahmesituationen in den dem Gemeinderat durch Rechtsvorschrift zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten entscheiden, wenn es dem Gemeinderat aufgrund einer besonderen Ausnahmesituation nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, zusammenzutreten. Besondere Ausnahmesituationen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere:

1. Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes,
2. Pandemien,
3. Epidemien,
4. sonstige Fälle höherer Gewalt.

(2) Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht möglich, entscheidet der Bürgermeister, wenn die Entscheidung nur unter erheblichen Nachteilen oder Gefahren aufgeschoben werden kann.

(3) Die Feststellung der besonderen Ausnahmesituation erfolgt unter Angabe der Dauer durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium. Sie ist den Gemeinderatsmitglieder unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gemeinderatsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen."

#### 3. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"Die in Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger damit

einverstanden ist und einen Zugang hierfür eröffnet. In Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, setzt die Übermittlung elektronischer Dokumente außerdem einen entsprechenden Zugang der Verwaltungsgemeinschaft voraus."

**4. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:**

"(4) Sind Sitzungen nach Absatz 1 aufgrund eines besonderen Ausnahmefalles nicht oder nur unter einer erheblichen Gefährdung existenzieller Rechtsgüter, wie insbesondere Leben, Gesundheit oder andere Grundvoraussetzungen menschenwürdiger Existenz möglich, können Beschlüsse des Gemeinderats in digitaler Sitzung gefasst werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Ist die Durchführung einer digitalen Sitzung unmöglich oder bringt sie einen unverhältnismäßigen Aufwand mit sich, kann eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates dem schriftlich zustimmen. § 30a Abs. 3 gilt entsprechend."

**5. Es wird folgender § 40a eingefügt:**

"§ 40 a Herstellung der Öffentlichkeit in Ausnahmefällen

(1) Ist die Herstellung der Öffentlichkeit von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen nach § 30a Abs. 1 Satz 2 nicht oder nur unter einer erheblichen Gefährdung existenzieller Rechtsgüter, wie insbesondere Leben, Gesundheit oder anderer Grundvoraussetzungen menschenwürdiger Existenz möglich, kann die Öffentlichkeit nach § 40 ThürKO ausnahmsweise hergestellt werden durch:

1. ortsübliche Bekanntmachung des Sitzungsprotokolls,
2. Veröffentlichung in elektronischen Medien als Film- oder Tondateien oder
3. auf dem Wege der unverzügerten Übertragung im Internet.

(2) Auf die besondere Form der Öffentlichkeit ist in der Einladung unter Angabe der für die Sichtung notwendigen Informationen besonders hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse nach § 36 Abs. 4 sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes 3 unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

Bei öffentlichen Beschlüssen sind das Abstimmverhalten und auf Wunsch eine Stellungnahme des Gemeinderatsmitglieds auf geeignete Weise zu veröffentlichen.

(4) § 30 a Abs. 3 gilt entsprechend."

**6. Dem § 54 wird folgender Absatz 4 angefügt:**

"(4) Treten aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wie Katastrophen und Wirtschaftskrisen erhebliche Mehrkosten oder erhebliche Mindereinnahmen ein, dürfen zur Aufrechterhaltung der kommunalen Handlungsfähigkeit Kassenkredite über dem in der Haushaltssatzung festgelegten Rahmen hinaus aufgenommen werden."

**7. Dem § 59 wird folgender Absatz 5 angefügt:**

"(5) Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen bis zum 31. Dezember 2021 überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 58 gilt im Übrigen entsprechend."

**8. § 105 wird wie folgt geändert:**

In § 105 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "aus dem Landrat und bis zu sechs weiteren Mitgliedern besteht und" gestrichen.

**9. Nach § 108 wird folgender § 108 a eingefügt:**

"§ 108 a Eilentscheidungsrecht in Ausnahmefällen

(1) Abweichend von § 26 Absatz 2 kann der Kreisausschuss in besonderen Ausnahmesituationen in den dem Kreistag durch Rechtsvorschrift zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten entscheiden, wenn es dem Kreistag aufgrund einer besonderen Ausnahmesituation nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, zusammenzutreten. Besondere Ausnahmesituationen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere:

1. Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes,
2. Pandemien,
3. Epidemien,
4. sonstige Fälle höherer Gewalt.

(2) Ist auch die Einberufung des Kreisausschusses nicht möglich, entscheidet der Landrat, wenn die Entscheidung nur unter erheblichen Nachteilen oder Gefahren aufgeschoben werden kann.

(3) Die Feststellung der besonderen Ausnahmesituation erfolgt unter Angabe der Dauer durch den Landrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium. Sie ist den Gemeinderatsmitglieder unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Kreistagsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen."

### **Begründung**

Seit nunmehr fast einem Jahr hat die Corona-Pandemie die ganze Welt fest im Griff. Schulen und Kindertagesstätten bleiben geschlossen, Homeoffice wird von der Ausnahme zum Standard und Unterricht und Prüfungen finden digital statt. Auch der Thüringer Landtag reagierte bereits im Frühjahr entsprechend. Ausschüsse fanden digital als Telefonschaltkonferenz statt- wie so viele Meetings und Sitzungen seit Beginn der Pandemie. Der Bundesgesetzgeber hat reagiert und Regelungen für digitale Sitzungen erlassen (Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie). Bereits im April haben die Freien Demokraten einen Entwurf zur Änderung der ThürKO eingereicht, der auch den Gemeinderäten und Kreistagen ermöglichen sollte, Beschlüsse in dieser und anderen ähnlichen Ausnahmesituationen digital oder im absoluten Ausnahmefall auch schriftlich zu fassen. Es folgten weitere Vorschläge von CDU und Rot-Rot-Grün. Seither wird die Problematik im Innenausschuss beraten. Eine schriftliche und eine mündliche Anhörung fanden statt, und es wurde durch die Fraktion der Grünen ein Gutachten in Auftrag gegeben. Und trotzdem ist seither nichts passiert. Tagten im Sommer, als die letzte öffentliche Diskussion zum Thema noch im Plenum stattfand, die Gremien weitgehend normal, wie es einige verlautbarten, so hat sich die Situation nun wieder zugespitzt. Und eine Lösung ist immer noch nicht in Sicht. In ganz Thüringen fordern Gemeinde- und Kreisrät\*innen und Bürgermeister\*innen, dass es endlich eine gesetzliche Grundlage braucht. Um die Gremien beteiligen zu können, ohne deren Mitglieder in die Gefahr einer Infektion zu bringen. Eine neue Normalität auch auf der kommunalen Ebene zu ermöglichen.

Die Fraktion der FDP legt erneut einen Vorschlag vor, der die dringend notwendigen digitalen Sitzungen ermöglichen soll. Der Änderungsantrag basiert auf den verschiedenen Entwürfen, die durch FDP, CDU und Rot-Rot-Grün eingebacht wurden. Und er berücksichtigt die Ergebnisse der Anhörung sowie das durch die Fraktion Bündnis90/Die Grünen beauftragte Rechtsgutachten.

Für die Fraktion:  
Montag